

Sondervereinbarung
zum Hochschulpakt II 2011 – 2015 bezüglich des
Studiengangs Humanmedizin
zwischen der Universität zu Köln
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Universität Köln erhält für jeden in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils zusätzlich aufgenommenen Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten **Hochschulsemester** im Studiengang Humanmedizin über der Zahl von 242 Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester im Studienjahr 2005 (Basiszahl Hochschulpakt II) einen Betrag von 52.000 € verteilt auf vier Jahre. Sie leitet die Mittel unverzüglich und ungeschmälert an die Medizinische Fakultät weiter.

(2) Die Universität Köln plant für die Jahre 2011 bis 2016 bei gleichbleibendem Aufnahmemodus die Aufnahme von Anfängerinnen und Anfängern im ersten Hochschulsemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht. Bei den Studienanfängern handelt es sich nicht um Aufnahmekapazitäten im Sinne der Kapazitätsverordnung NRW (1. Fachsemester).

Jahr	Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsemester (Studienjahr)	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	270	364.000 €
2012	299	1.482.000 €
2013	299	2.223.000 €
2014	299	2.964.000 €
2015	299	2.964.000 €
2016	271	2.600.000 €

2017		1.482.000 €
2018		741.000 €

(3) Die Anfängerzahlen im ersten Hochschulsesemester werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst.

(4) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(5) Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext zu dieser Vereinbarung, die vor dem jeweiligen Zahlungseingang in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Universität Köln zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.

(6) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(7) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Universität Köln trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(8) Die durch diese Vereinbarung finanzierten Studienanfänger werden bei der Berechnung zusätzlicher Studienanfänger nach der bereits bestehenden allgemeinen Vereinbarung zum Hochschulpakt II nicht berücksichtigt.

(9) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

Düsseldorf, den

2011

Universität Köln

Ministerin